

Bade führen mußten. Diese hochzeitlichen Bäder dauerten zum Theil noch tief im 16ten Jahrhundert fort, auch die Geschenke mit Badefleidern dauerten in so übertriebenem Maße fort, daß diesem Luxus durch Geseze Schranken gesetzt werden mußten. So befehlt z. B. die Stadtpolizeiordnung von München 1405, bei Gelegenheit eines Ediktes über Hochzeiten, Gevatterschaften u. : „Es Nemend auch mein Hrn ab alle leinwat zu senden „ausgenommen dem Prawtgam (Bräutigam).“ — Ferner heißt es in der Kostockischen Kleiderordnung von 1581, daß die Braut dem Bräutigam mehr nicht schenken solle, als eine Badekappe, höchstens 5 fl. im Werth, zwei Kopfstücher und einen Badebeutel. Und 1580 verordnete der Magistrat zu Berlin: daß die Braut Niemand als dem Bräutigam, seinen Brüdern und des Bräutigams Vater und zwar jedem nur ein Hemde schenken, nicht aber auch ihren Schwestermännern, Brüdern oder Bruder- und Schwesterkindern etwas unter dem Namen von Badefleidern zu geben befugt sein sollte*).

Das Badewesen und namentlich die hochzeitlichen Bäder kamen jedoch verschiedener Ursachen wegen nach und nach ganz außer Uebung, denn die Unsittlichkeit und der rohe Muthwille, den sich namentlich die Badejungen und Badknechte erlaubten (für welche z. B. an manchen Orten Geseze gemacht werden mußten, „daß sie nicht nackt über die Straße laufen sollten,“) mußten feinere Leute je länger je mehr von Besuchung der öffentlichen Bäder abhalten. Was diesen aber mehr als alles Andere schadete, war die sogenannte neue Krankheit, um welcher willen die Polizei in Nürnberg sich schon im Jahre 1496 genöthigt sah: „allen Badern bei einer poen von zehen gulden zu gepieten, daß sie darob vnd vor sein, damit die menschen, die an der Neuen krankheit, malum francofen, besleckt und krank sein, in Irn paden (Bädern) nicht gepadet, auch Ihr scherren und lassen ob sie zu denselben franken menschenscheren vnd lassen gingen, die Gissen und Messer, so sie bei denselben franken Menschen nutzen, darnach in den padstuben nit mer gebrauchen.“

Mit dem Baden kamen natürlich auch die Badegeschenke außer Uebung, an ihre Stelle kamen aber, wie wir aus Moehsen am angef. D., S. 286, sehen, unstreitig die oben genann-

*) S. *Mylii corpus constit. Marchicar. T. V. Abthl. I. p. 37 u. 64.*